

Strafverfahren Dr. Reiner Füllmich – zusammenfassende Analyse zweier Prozessbeobachter

Das Landgericht Göttingen hat Dr. Reiner Füllmich mit Urteil vom 24.04.2025 wegen Untreue in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Die Nichtanrechnung von 5 Monaten Untersuchungshaft wurde angeordnet. Die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 700.000 € gegen den Angeklagten wurde angeordnet. Seitens der Verteidigung wurde gegen das Urteil Revision eingelegt.

I. Hartes Strafmaß und lange Untersuchungshaft

Selbst bei Annahme, dass Dr. Reiner Füllmich sich der Untreue in 2 Fällen mit einem Schaden von 700.000 € strafbar gemacht hat, fällt das Strafmaß hier äußerst hart aus.

Zum Vergleich dazu wurde Uli Hoeneß wegen Steuerhinterziehung (gleicher Strafrahmen wie Untreue) von 28,5 Mio. € zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Herr Hoeneß saß trotz Steuerhinterziehung von mehreren Millionen Euro keinen einzigen Tag in Untersuchungshaft (der Haftbefehl wurde gegen Kautionsaußen Vollzug gesetzt). Der Angeklagte sitzt bereits seit 19 Monaten in Untersuchungshaft.

Die Nichtanrechnung von 5 Monaten Untersuchungshaft beruht auf § 51 Abs. 1 S. 2 StGB. Diese Vorschrift findet in der Praxis nahezu keine Anwendung. Es gibt Richter, die bis zu ihrer Pensionierung in keinem einzigen Fall von § 51 Abs. 1 S. 2 StGB Gebrauch gemacht haben. Eine Anrechnung kann unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist. Ein derartiges Verhalten des Angeklagten ist in diesem Fall jedoch gar nicht gegeben.

1. Vorliegend wurde zu Gunsten des Angeklagten nicht berücksichtigt, dass der Angeklagte alles getan hat, um die 700.000 € an den Corona-Ausschuss zurückzuführen. Das Landgericht Göttingen stellte in einem Beschluss vom 10.06.2024 fest, der am 10.07.2024 in öffentlicher Verhandlung verlesen wurde: „Die Kammer geht bereits von der für den Angeklagten günstigen Tatsache aus, dass der zu erwartende Erlös aus dem Verkauf der Immobilie ausgereicht hätte, um die verfahrensgegenständlichen 700.000 € zurückzuzahlen und jedenfalls in dieser Höhe kein Anspruch des Herrn Templin bestand.“ Das bedeutet, dass Rechtsanwalt Templin zu Unrecht 700.000 € aus dem Hausverkauf vereinnahmt hat und Herr Füllmich einen Anspruch gegen Herrn Templin auf Rückerstattung der 700.000 € hat. Bereits im November 2023 hatte Herr Füllmich diesen Anspruch gegen Herrn Templin an die ursprüngliche Gesellschaft des Corona-Ausschusses abgetreten. Einer Annahme der Abtretung durch die Corona-Ausschuss-Gesellschaft bedurfte es nach § 151 S. 1 BGB wegen des lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäfts nicht (BGH NJW 2000, 276). Für die Rückführung der 700.000 € oblag es nun allein den verbliebenen Geschäftsführern der ursprünglichen Corona-Ausschuss-Gesellschaft (J. Hoffmann und A. Fischer), diesen Anspruch bei Herrn Templin geltend zu machen. Tatsächlich sind Geschäftsführer sogar verpflichtet, einen gerichtlich bestätigten Anspruch, der an die Gesellschaft abgetreten wurde, geltend zu machen.

2. Das Vermögen der Corona-Ausschuss-Gesellschaft wurde durch den Angeklagten in etwa der gleichen Höhe gemehrt, wie ein Schaden eingetreten sein soll. Auf Veranlassung des Angeklagten wurde nämlich ab Juli 2021 für knapp 1 Mio. € der eingegangenen Spendengelder Gold gekauft, das derzeit bei der Degussa in Berlin lagert. Das im Jahr 2021

gekauft Gold hat bis zum April 2025 eine enorme Wertsteigerung erfahren und dürfte zwischenzeitlich in etwa 1,7 Mio. € wert sein.

3. Eine Prozessverschleppung durch den Angeklagten hat es aus hiesiger Sicht nicht gegeben, denn der Angeklagte darf sich zulässiger Verteidigungsmittel bedienen wie der Einreichung von Beweisanträgen. Zudem hatte das Gericht zunächst selbst die Vernehmung von weiteren Zeugen wie bspw. den Zeugen Templin im Termin- und Ladungsplan vorgesehen und ist dann im Laufe des Prozesses von seinem ursprünglichen Ansinnen abgekommen, ohne dass es aus hiesiger Sicht dafür einen nachvollziehbaren Grund gab.

II. Ausschluss der Einziehung nach § 73e StGB

Die Einziehung des Wertersatzes in Höhe von 700.000 € ist aus hiesiger Sicht rechtsfehlerhaft.

§ 73e Abs. 1 StGB verbietet eine Einziehung, wenn durch den Angeklagten Schadenswiedergutmachung geleistet worden ist. Wie oben ausgeführt, hat der Angeklagte seinen Anspruch gegen Herrn Templin in Höhe von 700.000 € im November 2023 an die Corona-Ausschuss-Gesellschaft abgetreten. Das Gericht ging im Beschluss vom 10.06.2024 davon aus, dass Herr Templin 700.000 € ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Seitens des Angeklagten wurde damit alles unternommen, um den Betrag in Höhe von 700.000 € zurückzuführen.

Darüber hinaus ist die Einziehung nach § 73 Abs. 2 StGB ausgeschlossen, wenn sich der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Angeklagten befindet. Mit dem Beschluss vom 10.06.2024 hatte das Gericht selbst festgestellt, dass sich ein Betrag von 700.000 € nicht mehr im Vermögen des Angeklagten befindet, sondern ohne Rechtsgrund bei Herrn Templin.

III. Keine Strafbarkeit des Angeklagten

Nach hiesiger Auffassung ist der Tatbestand der Untreue nicht erfüllt. Es fehlt bereits an der Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht sowie an einem Vermögensschaden.

Es liegen drei schriftliche Darlehensverträge vor (1. Darlehensvertrag von 11/2020 über 200.000 € an den Angeklagten, 2. Darlehensvertrag von 02/2021 über 100.000 € an Viviane Fischer, 3. Darlehensvertrag von 05/2021 über 500.000 € an den Angeklagten), die jeweils als Darlehensvertrag überschrieben sind und alle vertragstypischen Regelungen eines Darlehensvertrags enthalten. Alle drei Darlehensverträge sind jeweils von zwei Gesellschaftern unterschrieben (Angeklagter und Viviane Fischer).

Die Darlehensvaluta der ersten beiden Darlehensverträge wurden von Rechtsanwalt Tobias Weissenborn an den Angeklagten und an Viviane Fischer ausgezahlt. Bis März 2021 lief das Konto des Corona-Ausschusses über ein Rechtsanwaltsanderkonto von Rechtsanwalt Weissenborn. Der Zeuge Weissenborn gab an, dass es sich um Darlehensverträge gehandelt habe und er aus steuerlichen Gründen zu Zinsen geraten habe. Nur nach Vorlage der unterschriebenen Darlehensverträge veranlasste Rechtsanwalt Weissenborn die jeweilige Auszahlung an den Angeklagten und an Viviane Fischer.

Die Verträge wurden von dem Angeklagten und Viviane Fischer aus hiesiger Sicht als Darlehensverträge gelebt. So war dem Zeugen Weissenborn bekannt, dass der Angeklagte die Darlehensbeträge in seine Immobilie in Göttingen steckt. Der Zeuge Weissenborn habe die Mitgesellschafterin V. Fischer gefragt, ob sie das Geld auch in eine Immobilie stecke, was von Frau Fischer verneint worden sei.

Die Tatsachen, dass der Betrag von 100.000 € von V. Fischer nicht zum vereinbarten Rückzahlungszeitpunkt im Februar 2022 zurückgezahlt wurde, sondern die vollständige Rückzahlung erst am 21.10.2022 – mithin 8 Monate später – in sieben Tranchen erfolgte und mit der Rückzahlung seitens V. Fischer erst 6 Monate nach dem Rückzahlungszeitpunkt im August 2022 begonnen wurde, zeigen, dass V. Fischer die 100.000 € nicht liquide vorgehalten hat. Vielmehr hat sie den Vertrag als Darlehensvertrag gelebt und nicht als „Liquiditätsreserve“.

Bei Vorliegen eines Darlehensvertrages läge eine Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht nur dann vor, wenn eine gravierende gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung gegeben ist (BGH NJW 2002, 1585). Hierzu hat der Bundesgerichtshof 4 Kriterien aufgestellt, die alle erfüllt sein müssen: fehlende Nähe zum Unternehmensgegenstand, Unangemessenheit im Hinblick auf die Ertrags- und Vermögenslage, fehlende innerbetriebliche Transparenz und Vorliegen sachwidriger Motive.

Zwei Kriterien liegen hier nicht vor. Die Ertrags- und Vermögenslage des Corona-Ausschusses war zum Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehen von 11/2020 über 200.000 € und von 5/2021 über 500.000 € angemessen, da zum Auszahlungszeitpunkt sich mehr als das Doppelte des jeweils ausgezahlten Betrags auf dem Konto des Corona-Ausschusses befand. Die innerbetriebliche Transparenz war gegeben, da schriftliche Darlehensverträge vorlagen und der kontoführungsberechtigte Rechtsanwalt Weissenborn von den Darlehensverträgen wusste. Auch der ab Juni 2021 mit der Kontoführung der Corona-Ausschuss-Gesellschaft beauftragte Zeuge Kuhn hatte Kenntnis von den Darlehensverträgen.

Die Rückzahlung der Darlehensbeträge über 700.000 € war aufgrund der Tatsache, dass der Angeklagte über eine Göttinger Immobilie mit einem Verkehrswert von 1,34 Mio. € verfügte, zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Die Darlehensverträge verfolgten den Zweck, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Corona-Ausschuss-Gesellschaft im Falle einer staatlichen Beschlagnahme des Gesellschaftsvermögens sicherzustellen und dem Gesellschaftszweck entsprechend die Aufklärungsarbeit ungehindert fortzusetzen. Im Falle der Beschlagnahme des Gesellschaftsvermögens sollten die Darlehensvaluta vom Angeklagten an die Gesellschaft zurückgeführt werden und der Corona-Ausschuss dadurch weiterhin handlungsfähig sein. Das Gericht verkennt hier die Realität, dass Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme gerade nicht erfolgreich sind, wie der Fall von Michael Ballweg zeigt. Dessen Vermögen wurde im Juni 2022 beschlagnahmt und ist trotz Einlegung von Rechtsmitteln immer noch nicht freigegeben.

Schließlich ist auch kein Vermögensschaden gegeben, da der Angeklagte hinsichtlich der 700.000 € rückzahlungsfähig war, wie das Gericht in dem Beschluss vom 10.06.2024 festgestellt hat. Die Rückzahlungswilligkeit ergibt sich daraus, dass bereits im August 2022 Besichtigungstermine zum Verkauf der Immobilie stattfanden. Im September 2022 hat der Angeklagte öffentlich bei Bittel TV angegeben, dass er die Immobilie verkaufen wolle und aus

dem Verkaufserlös den Betrag von 700.000 € zurückführen werde. Die notarielle Beurkundung des Kaufvertrags fand am 3.10.2022 statt.

Die Rückzahlung scheiterte daran, dass Rechtsanwalt Templin am 22.12.2022 aus dem Hausverkauf aus Sicht des Gerichts 700.000 € ohne Rechtsgrund (siehe oben) erlangt hat.

IV. Komplex: Eintragung der Grundschuld / Zusammenarbeit zwischen Herrn Füllmich und Herrn Templin

In der Öffentlichkeit sorgt gerade die Frage der Grundschuldeintragung und die der Auszahlung des Geldes aus dem Hausverkauf an Herrn Templin für Verwirrung. Es werden teilweise unrichtige Fakten verbreitet, sodass hier eine Richtigstellung vorgenommen werden soll:

Herr Füllmich, der über eine Zulassung als Anwalt in Californien verfügte, warb für die Erhebung einer Sammelklage in einem anglo-amerikanischen Rechtsstaat ab Herbst 2020. In diesem Zuge wurden 1100 Mandate gewonnen. Von den Mandanten wurde jeweils ein Betrag von 800 € eingezahlt. Herr Templin betreute die Mandate mit, verfügte jedoch über keine Zulassung in einem anglo-amerikanischen Rechtsstaat.

Der Mandatsvertrag sieht ausdrücklich die Erhebung einer Sammelklage („class action“) vor, die nur in einem anglo-amerikanischen Rechtsstaat und eben nicht in Deutschland möglich ist.

Dr. Füllmich unternahm mehrere Versuche für eine Sammelklage und arbeitete bis zu seiner Inhaftierung Mitte Oktober 2023 daran. Beispielhaft werden hier angeführt: PCR-Test- Klage in New York City; PCR-Test-Klage in Ontario, Canada; PCR-Test-Klage vor dem Constitutional Court in Südafrika. Alle Sammelklagen wurden jeweils bei den Gerichten eingereicht, kamen jedoch bislang nicht über die „certification hearings“ hinaus. Alle Mandanten wurden bis zur Inhaftierung des Angeklagten im Oktober 2023 regelmäßig über die Tätigkeiten im Rahmen der Sammelklage im Wege von Informationsschreiben auf dem Laufenden gehalten.

Anfang 2021 drängte eine Bank von Herrn Füllmich auf eine Umschuldung. Zum Zwecke der Umschuldung wurde Herrn Füllmich ein Darlehensbetrag in Höhe von 600.000 € aus den eingesammelten Geldern der Klärgemeinschaft „class action“ gewährt. In Vertretung für die Klärgemeinschaft „class action“ unterzeichnete Rechtsanwalt Templin diese Darlehensverträge. Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs für die Klärgemeinschaft „class action“ wurde eine Abtretung von Grundschulden in Wert von 650.000 € lastend auf der Göttinger Immobilie veranlasst. Eine Eintragung von 1100 Mandanten im Grundbuch erschien aus technischen Gründen nicht möglich. Aus diesem Grund sollten die Grundschulden an Rechtsanwalt Templin in Vertretung für die Klärgemeinschaft „class action“ abgetreten werden und Rechtsanwalt Templin im Grundbuch eingetragen werden. Zwar wurde seitens der Bank von Herrn Füllmich eine Abtretungserklärung notariell beurkundet. Zu einer Eintragung der Grundschuld im Grundbuch zugunsten von Herrn Templin kam es jedoch nicht. Die Eintragung im Grundbuch ist nach § 873 Abs. 1 BGB aber Voraussetzung für das Entstehen der Grundschuld.

Im Frühjahr 2022 beendeten Herr Füllmich und Rechtsanwalt Templin ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Klärgemeinschaft „class action“. Die Mandanten wurden über die Beendigung der Zusammenarbeit der beiden Rechtsanwälte informiert. 900 Mandanten übertrugen das Mandat vollständig auf Herrn Füllmich, sodass Herr Templin hinsichtlich der 900 Mandanten kein Mandat mehr hatte. 200 Mandanten äußerten sich nicht. Herr Templin war mit anwaltlichen Schreiben vom August 2022 über die Mandatskündigung betreffend 900 Mandate in Kenntnis gesetzt worden. Hinsichtlich der 200 Mandate wird das Mandat durch die zu diesem Zweck fortbestehende (Abwicklungs-)Gesellschaft fortgeführt (BeckOK BORA/Römermann, 47. Edition § 32 Rn 39; Weyland/Nöker, BRAO 11. Aufl. 2024 § 32 Rn 3). Das bedeutet, dass hinsichtlich dieser 200 Mandate weder Herr Füllmich noch Herr Templin allein tätig werden durfte.

Trotz Mandatskündigung und Verbot eines alleinigen Tätigwerdens für die 200 Mandanten, die sich nicht geäußert hatten, veranlasste Rechtsanwalt Templin die Eintragung der Grundschulden zu seinen Gunsten im Grundbuch, welche am 18.11.2022 erfolgte. Einer Löschung der Grundschulden in Höhe von 650.000 € stimmte Herr Templin nur gegen Zahlung eines Betrages von 1.158.250 € an ihn zu. Die Käufer der Immobilie zahlten den Betrag von 1,15 Mio. € am 22.12.2022 direkt auf ein Geschäftskonto des Herrn Templin.

Die Tätigkeit des Herrn Templin erscheint aus hiesiger Sicht widersprüchlich. Einerseits gab Herr Templin in einem von ihm initiierten zivilen Rechtsstreit vor dem Landgericht Göttingen und dem Oberlandesgericht Braunschweig an, für die Mandanten der Klärgemeinschaft „class action“ tätig geworden zu sein und das Oberlandesgericht sah ein Tätigwerden für die Mandanten als gegeben an.

Andererseits wurde der Betrag von 1,15 Mio. € auf ein Geschäftskonto gezahlt und nicht auf ein Rechtsanwaltsanderkonto. Nach § 43a Abs. 7 S. 2 BRAO und § 4 Abs. 1 S. 2 BORA wäre Herr Templin verpflichtet gewesen, diese Gelder auf einem Rechtsanwaltsanderkonto zu verwalten.

Aufgrund der Mandatskündigung (unabhängig vom Vorliegen eines Kündigungsgrundes) verbietet sich aus hiesiger Sicht ein weiteres Tätigwerden von Herrn Templin für die Mandanten (Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn 5; BGH NJW 2010, 1520). Zudem ist nicht bekannt, in welcher Weise Herr Templin seit Oktober 2023 für die Mandanten der Klärgemeinschaft „class action“ tätig geworden ist. Gemäß § 11 BORA ist ein Anwalt verpflichtet, seine Mandanten über seine Tätigkeit zu informieren. Soweit Herr Templin die eingezahlten Gelder an die Mandanten zurückgezahlt haben sollte, war ihm dies wegen noch bestehender Honoraransprüche des Herrn Füllmich nicht erlaubt. Herr Füllmich hat für seine 3-jährige anwaltliche Tätigkeit für die Klärgemeinschaft „class action“ bisher keinen Vorschuss abgerechnet. Der Rückzahlung der eingezahlten Gelder stehen Honoraransprüche von Herrn Füllmich entgegen.

Aus Sicht der zwei Prozessbeobachter kommt aus den vorgenannten Gründen nur ein FREISPRUCH in Betracht.